

ORTSBAUSATZUNG

zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Fachwerkbauten und sonstiger erhaltenswerter Bauten und Fassaden

---

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 4 Baugestaltung und Baustoffe
- § 5 Werbeanlagen und Automaten
- § 6 Genehmigungspflicht
- § 7 Zuschüsse
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl.1976 S.1), § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung - LBO - für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.352) erläßt der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb durch Beschluß vom 16.2.1978 folgende

Ortsbausatzung

zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Fachwerkbauten und sonstiger erhaltenswerter Bauten und Fassaden:

§ 1

Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist der Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Fachwerkbauten und sonstiger erhaltenswerter Bauten und Fassaden, die wegen ihrer wertvollen Substanz und ihrer baukünstlerischen Qualität besonderen Schutz verdienen.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für den gesamten Bereich der Stadt Bad Herrenalb einschließlich der Teilorte.
2. Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25.5.1971 (Ges.Bl.S.209) findet Anwendung soweit es sich um Gegenstände des Denkmalschutzes nach § 2 dieses Gesetzes im Geltungsbereich dieser Satzung handelt.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

Hauseigentümer, Architekten, Handwerker und Unternehmer haben darauf zu achten, daß bauliche Veränderungen an Fachwerkbauten gut und werksgerecht gestaltet werden. Dasselbe gilt auch für alle anderen erhaltenswerte Bauten. Hauseigentümern und Architekten wird im eigenen Interesse empfohlen, geplante Baumaßnahmen rechtzeitig vor Ausarbeitung von Entwürfen mit dem Stadtbauamt abzustimmen. Auch steht das Landesdenkmalamt (Außenstelle Karlsruhe) zur Beratung gerne zur Verfügung.

§ 4

Baugestaltung und Baustoffe

1. Freigelegtes Fachwerk darf nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung/Stadtbauamt überdeckt werden.
2. Bei Instandsetzungsarbeiten zutage getretenes Holzfachwerk ist wieder sichtbar zu machen, wenn es von künstlerischer oder architektonischer Bedeutung ist. Zu erneuerndes sichtbares Fachwerk soll den alten Handwerksregeln entsprechend kräftig dimensioniert sein.
3. Verschindelte Fassaden dürfen weder abgerissen und verputzt noch mit Kunststoffplatten überdeckt werden.
4. Fachwerkbauten dürfen nur mit gebrannten Ziegeln in altroter oder naturroter Farbe eingedeckt werden, Kupferblech ist nur zur Eindeckung von Erkern und Türmchen oder an Ortsgängen zulässig.

§ 5

Werbeanlagen und Automaten

Werbeanlagen und Automaten dürfen an Fachwerk- und sonstigen erhaltungswürdigen Bauten nur angebracht werden, wenn sie keine aufdringliche Wirkung haben und weder die Gesamtansicht noch einzelne Bauteile beeinträchtigen. Leuchtschriften oder Zeichen in aufdringlicher Form oder Farbe sind nicht zulässig.

§ 6

Genehmigungspflicht

1. Bauveränderungen und Fassadenerneuerungen sowie sonstige baulichen Maßnahmen am Äußeren der von dieser Satzung erfaßten Bauwerke sind genehmigungspflichtig auch insoweit, als sie nach § 89 LBO an sich keiner Baugenehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für alle Werbeanlagen und Automaten, welche an den von dieser Satzung erfaßten Bauwerken angebracht werden sollen. Es gilt ferner auch für diejenigen Werbeanlagen und Automaten, die sich auf das geschützte Bauwerk aufgrund ihrer räumlichen Nähe auswirken können.
2. Um prüfen zu können, ob Bauvorhaben oder Bauveränderungen den Zielen und den Forderungen dieser Satzung genügen, kann die Baurechtsbehörde genaue Darstellungen (Pläne) der Fassadenansichten, der Haupt und Nebengebäude, Fensteraufteilung, Seitenansichten der Gebäude, die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens und die Fassaden der Nachbargebäude (Straßenabwicklung) verlangen. Sie kann ferner die Vorlage von Modellen und Lichtbildern fordern.
3. Die Baurechtsbehörde kann ferner verlangen, daß ihr der beauftragte Architekt sowie die beauftragten Unternehmer oder Handwerker namhaft gemacht werden.
4. Unter die Genehmigungspflicht im Sinne von Abs. 1 fällt u.a. auch die Neubehandlung und Instandsetzung von Gebäudeaußenwänden, das Verputzen, Schlämmen oder Streichen von Fassaden, die Erneuerung und Freilegung von Fachwerken und deren Neuanstrich sowie das Auswechseln, die Änderung oder der Anstrich von Fenstern und Fensterläden.

§ 7

Zuschüsse

Entstehen dem Bauherrn durch die Forderungen in § 4 Abs. 2 dieser Satzung Mehrkosten, so können diese im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag des Bauherrn bezuschußt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Bad Herrenalb, den 16. Februar 1978

(gez.) Traub

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über  
öffentliche Bekanntmachungen öffentlich bekanntge-  
macht durch Abdruck im Mitteilungsblatt der  
Stadt Bad Herrenalb vom 5.5.78 Nr. 18

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf  
des 6.5.78 rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Calw am 24.2.78  
angezeigt.

Diese Satzung wurde mit Erlaß des Landratsamts vom 11.4.78  
Nr. Zi-612. Zi/Du nicht beanstandet.

Bad Herrenalb, den 5. Mai 1978

.....  
Haid